



DRITTER SEKTOR IM FOKUS

Vielfach herrscht zum Thema „Dritter Sektor“ noch sehr viel Unsicherheit. Aufgrund der Tatsache, dass das nationale Einheitsregister des Dritten Sektors („RUNTS“) öffentlich einsehbar ist, hat der Südtiroler Theaterverband die Situation der Mitgliedsbühnen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sehr viele Mitgliedsvereine nicht im RUNTS aufscheinen oder nicht definitiv eingetragen wurden. Aufgrund dieser Informationen sieht der Südtiroler Theaterverband die Notwendigkeit über einige Themen zum Dritten Sektor detaillierte Auskünfte zu geben, mit der dringenden Empfehlung die Sache aktiv anzugehen.

1. Vorstellung des Entwurfes zum Ehrenamtsgesetz und Landesverzeichnis gemeinnütziger Organisationen am 25. Juli 2024

Am 25. Juli 2024 wurde im Palais Widmann in Bozen der Entwurf zum neuen Ehrenamtsgesetz der Autonomen Provinz Bozen von LR Rosmarie Pamer und dem zuständigen Ressort vorgestellt. Ziel des Gesetzes ist es, geeignete Rahmenbedingungen für das Ehrenamt in Südtirol zu schaffen. Dazu wird ein Landesregister eingeführt werden, in dem sich gemeinnützige Organisationen eintragen lassen können. Die Vereine des Dritten Sektors werden von Rechtswegen in dieses Register eingetragen.

Durch die Eintragung in das Landesverzeichnis haben die Vereine die Möglichkeit wirtschaftliche Vergünstigungen und Steuererleichterungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes oder der Gemeinden fallen, in Anspruch zu nehmen (z.B. GIS-Reduzierung).

Zur Erinnerung: das Land hat keine Gesetzgebungsbefugnis bei staatlichen Steuerregelungen! Deshalb kann das Land mit der Eintragung in das Landesverzeichnis keine Erleichterungen im Bereich MwSt., Steuern, 5 Promille etc. gewähren.

Genau aus diesem Grund ist die Eintragung der Vereine in das Register des Dritten Sektors unabdingbar. Ohne die Eintragung in das RUNTS können keine steuerlichen Erleichterungen staatlicher Kompetenz in Anspruch genommen werden.

Die Initiative „Ehrenamt in Not“, zu der auch der Südtiroler Theaterverband gehört, hat nach der Vorstellung des Ehrenamtsgesetzes umfangreiche Änderungsvorschläge ausgearbeitet und diese am 20. August 2024 der Landesrätin Pamer vorgelegt.

2. Entscheidung zur Ein- oder Austragung im RUNTS

Die Geschäftsstelle hat bereits in mehreren Rundschreiben auf die Möglichkeiten der Eintragung in das RUNTS und die Entscheidungsfindung hingewiesen. Nachdem wie bereits erwähnt, etliche Vereine noch keine Entscheidung getroffen haben bzw. noch



nicht im Register des Dritten Sektors eingetragen sind, erachtet es die Geschäftsstelle als unbedingt notwendig, nochmals auf das Thema hinzuweisen.

Für alle Vereine, die nicht in das RUNTS-eingetragen sind, verfallen mit dem Jahr 2025 alle steuerlichen Begünstigungen, sodass weder für die 5 Promille angesucht werden kann, noch Spenden abgesetzt werden können. Zusätzlich müssen nicht-eingetragene Vereine damit rechnen, dass die Einnahmen z.B. aus Theaterproduktionen, voll besteuert werden.

Demgegenüber genießen in das Register des dritten Sektors eingetragene Vereine eine Reihe von Vorteilen:

- Steuerliche Vorteile bei gewerblichen Tätigkeiten. Dazu zählt sowohl die Besteuerung, als auch die Anwendung des Pauschalsystems im Dritten Sektor und die Anwendung der Regelung für gewerbliche Nebentätigkeiten.
- Ansuchen der 5 Promille sind möglich;
- Absetzbarkeit der Spenden für Privatpersonen und Unternehmen;
- Befreiung der Stempel- und Registergebühren;
- Befreiung von der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Erleichterungen im Bereich GIS;

Zwar bringt die Eintragung in den Dritten Sektor einigen bürokratischen Aufwand mit sich, z.B. die Führung und regelmäßige Aktualisierung des RUNTS-Registers, die Erstellung der Jahresabschlussrechnung nach den Vorgaben des Dritten Sektors und die regelmäßige Überprüfung der Neuerungen, jedoch hat sich gezeigt, dass Vereine nach der erfolgten Eintragung im RUNTS ab der nächsten Aktualisierung bis zum Folgejahr keine weiteren Verpflichtungen einhalten müssen und sich an die Vorgehensweise gewöhnt haben. Mittlerweile gibt es auch einige gute Videoanleitungen zu den obengenannten Vorgängen und auch die Geschäftsstelle ist gerne behilflich. Das RUNTS ist zwar ein staatliches Register, wird aber von der Landesverwaltung (Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität) geführt und kann auch in deutscher Sprache bedient werden.

3. Vereine, die provisorisch im Runts-Register eingetragen sind

Vereine, die provisorisch im Register des Dritten Sektors eingetragen sind, müssen eine Entscheidung fällen.

Hierzu muss dem Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität folgendes mitgeteilt werden:

- Mitteilung, falls sich der Verein austragen lassen will*
- Übermittlung der angepassten Satzungen und des Datenblattes, falls der Verein sich definitiv im Dritten Sektor eintragen lassen will.

*Achtung: eine eventuelle Austragung kann negative Konsequenzen mit sich führen, siehe dazu untenstehende Passage bzgl. Zuweisung des Vermögens bei Austritt.



4. Vereine, die nicht im Runts-Register eingetragen sind

Vereine, die noch nicht eingetragen sind, müssen entscheiden, ob sie sich im RUNTS eintragen lassen möchten oder nicht. Eine Eintragung ist nur notwendig, wenn Vereine auch die oben genannten Vorteile beanspruchen wollen. Vereine, welche die Tätigkeiten ausschließlich auf die eigenen Mitglieder beschränken und keine steuerlichen Vorteile benötigen, müssen sich nicht eintragen lassen.

Achtung: Vereine, die nicht im Dritten Sektor eingetragen sind und für die aller Voraussicht nach ab dem Jahr 2025 die steuerlichen Begünstigungen verfallen, müssen Einnahmen wie Eintritte, Verkauf von Essen und Getränke, Werbung etc. voll und ganz versteuern! Auch aus diesem Grund sollte die Eintragung in den Dritten Sektor vorgezogen werden.

5. Erstellung Jahresabschlussrechnung und Klarstellung der Einstufung der Eintritte

Das DZE hat im Auftrag des Südtiroler Theaterverbandes am 16. Mai 2024 online einen Infoabend ausschließlich für Theatervereine abgehalten, in welchem insbesondere auf das Thema der Jahresabschlussrechnung und die korrekte Zuordnung von Einnahmen eingegangen wurde. Der Vortrag kann unter folgendem Link angesehen werden.
[16.05.2024 - Infoabend Theaterverband \(youtube.com\)](#)

Aufgrund einiger Nachfragen ist es wichtig zu präzisieren, wie die Einnahmen aus Eintritten in der Jahresabschlussrechnung korrekt eingeordnet werden müssen. Nach Erachten der Geschäftsstelle stellen die Einnahmen aus Eintritten keine andere Tätigkeiten gemäß Art. 6 des KDS dar, da das Theaterspielen die Haupttätigkeit darstellt. Ebenso wenig sind diese als Fundraising-Tätigkeiten zu klassifizieren, da sie keine Geldsammlung sind, sondern die logische Konsequenz aus dem Einheben einer Eintrittsgebühr für eine Theateraufführung. Die einzige verbleibende Möglichkeit ist somit die Ausweisung der Einnahmen aus Eintritten unter dem Punkt A.7 „Einzahlungen aus Dienstleistungen an Dritte“. Diese Einstufung hat nichts mit der Besteuerung zu tun, denn diese hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Gewohnheitsmäßigkeit, der Art und Höhe der Einnahmen zusammen.

Neuerung: Mit dem Gesetz Nr. 104 vom 04. Juli 2024 wurden einige Neuerungen im Bereich Dritter Sektor eingeführt. So gibt es nun für Vereine unter 60.000 Euro Einnahmen die Möglichkeit, die Jahresabschlussrechnung in zusammenfassender Form abzufassen. Hierfür bedarf es aber noch einer Klarstellung. Da eine Jahresabschlussrechnung für die Mitglieder auf jeden Fall erstellt werden muss, ist laut unseres Erachtens diese Vereinfachung hinfällig.



6. Zuweisung des Vermögenszuwachses bei Austritt aus dem RUNTS-Register

An die Geschäftsstelle wurden einige Anfragen gestellt, wie es sich beim Austritt aus dem RUNTS mit der Zuweisung des Vermögenszuwachses verhält.

Zur Erinnerung:

Mit dem Kodex des Dritten Sektors wird festgelegt, dass bei Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem Dritten Sektor, der danach als Verein laut Zivilgesetzbuch operativ bleibt, muss der während der Eintragung im Register des Dritten Sektors erwirtschaftete Vermögenszuwachs anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden. Das vor Eintragung in das Register erwirtschaftete Vermögen kann die austretende Körperschaft behalten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik hat am 08. August das Arbeitspapier Nr. 11508 veröffentlicht, in dem sie diese Thematik genauer definiert:

- Der Verein wurde automatisch vom Volontariatsregister ohne Unterbrechung in das RUNTS übertragen: für die Berechnung des Vermögenszuwachses gilt nicht nur der Zeitpunkt der Eintragung in das RUNTS, sondern bereits der Zeitpunkt der Eintragung in das Volontariatsregister. Dies gilt nach Ansicht des Amtes für Freiwilligenwesen und Solidarität auch für jene Vereine, die automatisch aufgrund des Fristverfalles in das RUNTS eingetragen wurden, obwohl diese nicht aktiv die Eintragung beantragt haben.
- Der Verein hat sich erst neu im Dritten Sektor eingeschrieben: für die Berechnung des Vermögenszuwachses gilt nur der Zeitpunkt der Eintragung ins RUNTS.

Für die Berechnung des Vermögenszuwachses wird sicherlich eine Vermögensaufstellung erstellt werden müssen, denn nur mit der Jahresabschlussrechnung kann keine Berechnung durchgeführt werden.

7. MwSt.-Nummer notwendig für gewohnheitsmäßige gewerbliche Einnahmen

Bisher galt mit der Eintragung im Volontariatsregister des Landes, dass eventuelle zusätzliche Einnahmen gewerbliche Nebentätigkeiten darstellten und somit nicht der MwSt. unterworfen werden mussten.

Mit der Eintragung in das RUNTS oder auch im Falle einer Nichteintragung gibt es keine Befreiung mehr, sodass für gewohnheitsmäßige gewerbliche Einnahmen die MwSt. anzuwenden ist. Das Problem an der Gesetzgebung ist, dass es keine einheitliche Auslegung für die beiden Begriffe „gewohnheitsmäßig“ und „gewerblich“ gibt. Es stellt sich so vielfach die Frage, ob z.B. Eintritte bei Theateraufführungen der MwSt.



unterworfen werden müssen oder ob ein Sponsoring in diesem Zusammenhang mit MwSt. abzurechnen ist. Laut unseren Interpretationen und verschiedenen Aussagen kann eine einzige Theaterproduktion als „gelegentlich“ angesehen werden, auch wenn mehrere Aufführungen folgen. Gleiches gilt für ein Sponsoring zu dieser Veranstaltung oder die Verabreichung von Speisen und Getränken zu einem moderaten Preis. Falls jedoch mehrere Produktionen im Jahr durchgeführt werden oder auch Speisen und Getränke zu normalen Bar- oder Restaurantpreisen verkauft werden und Sponsorings in einer gewissen Größenordnung anfallen, so muss gemäß dem Vorsichtsprinzip die MwSt. angemeldet und mit MwSt. abgerechnet werden.

Die Geschäftsstelle des Südtiroler Theaterverbandes hilft bei Unklarheiten gerne weiter. Dabei unterstützt werden wir von unserem Wirtschaftsberater, dem Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität und dem DZE (Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt).

30.08.2024